

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 1

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

billigen Anspruch auf rasche Bezahlung seiner Forderung machen darf. Ist ja doch jeder Gewerbetreibende selbst für den Bezug seiner Rohmaterialien an vierteljährliche Zahlungstermine gebunden und muß die Arbeitslöhne nach 8 oder 14 Tagen in bar entrichten! Es wird deshalb kein anständiger Konsument künftighin dem Handwerker verargen, wenn dieser mit dem alten Schlenkrian der halb- und ganzzährlichen Rechnungsstellung aufräumt und je auf Schluss jeden Quartals Zahlung erwartet. Die Handwerker und Detailhändler zu Stadt und Land aber möchten wir, wo dies noch nicht geschehen, auffordern, sich über die Einführung der vierteljährlichen Rechnungsstellung zu verständigen und dann dieselbe auch konsequent durchzuführen. Die wohlthätige Wirkung dieser Art Kreditreform muß überall Anerkennung finden.

Schweiz. Gewerbesekretariat.

Holzindustrie.

Der Centralvorstand des schweizerischen Schreinermästervereins erläßt an die Berufsverbände und Interessenten der schweiz. Holzindustrie, sowie an die Sektionen und Einzelmitglieder des schweiz. Schreinermästervereins folgenden Aufruf:

Bezugnehmend auf unsere Einladungen und Zirkulare vom 1. Oktober und 28. November 1899 betreff Zollangelegenheit, sind wir heute im Falle, Sie zu einer den Zolltarifsentwurf abschließenden Versammlung auf Sonntag, 8. April 1900, vormittags punkt 11 Uhr ins Hotel „Rütti“ in Luzern einzuladen.

Traktanden:

1. Protokoll der Versammlung vom 22. Okt. 1899.
2. Referat des Herrn Gilg-Steiner in Winterthur über: „Die Notwendigkeit des Zollschutzes für die schweizerische Holzindustrie“.
3. Referat des Herrn Emil Baumann in Horgen über: „Die Frage einer Erhöhung des Eingangsolls auf die Erzeugnisse des Schreinereigewerbes“.
4. Referat des Hrn. R. Scherer, Holztypenfabrikant in Luzern, über: „Die Produktionsweise der Holzindustrie in Italien“.
5. Durchsicht des vorliegenden Entwurfs und allfällige Änderungsanträge.

Ehrte Herren! In Anbetracht der vorliegenden wichtigen Traktanden laden wir Sie dringend ein, an dieser Versammlung teilzunehmen. Zahlreiche Beteiligung ist besonders auch deshalb geboten, um der nachfolgenden Eingabe an die zuständigen Behörden durch die Thatsache des einigen Zusammengehens der schweiz. Holzindustriellen möglichst großen Nachdruck verschaffen zu können.

Luzern, den 22. März 1900.

Für den schweiz. Schreinermästerverein:

Der Centralpräsident: Ferd. Herzog.

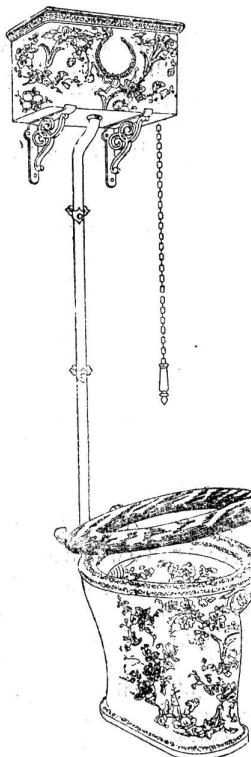
Der Aktuar: Jos. M. Lehmann.

Entwurf mitbringen, weil Vorrat vergriffen!

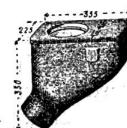
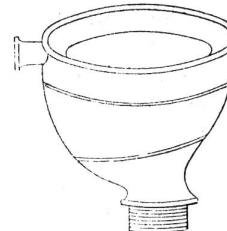
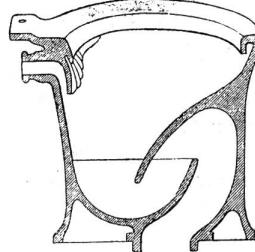
Verbandswesen.

Gewerbeverband Zürich. (Mitteilung.) Wir machen unsere tit. Sektions- und Einzelmitglieder auf die am

Armaturenfabrik Zürich
liefert als Spezialität sämtliche Artikel für
Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer



Abteilung Englische Closets.



Ankerstrasse 110.
FILIALE
der
Armaturen- und
Maschinenfabrik
Act.-Ges.
vormals J. A. Hilpert
Nürnberg.

nächsten Montag, den 9. April im Café du Nord in Zürich stattfindenden Monatsversammlung aufmerksam. Herr Dr. jur. Bircher, Rechtskonsulent des Gewerbeverbandes, hat sich bereit erklärt, über die eidg. Ränten- und Unfallversicherung zu sprechen. Mit Rücksicht darauf, daß bereits in 2 Versammlungen (im Café du Nord und im Schöpfergerichtssaal) das Gesetz besprochen worden ist, wird Herr Dr. Bircher die Organisation und den Betrieb der Versicherung nur in gedrängter Fürze, soweit es die Orientierung der Versammlung erfordert, wiedergeben. Sein Hauptaugenmerk wird der Redner aber auf die speziell dem Arbeitgeber und Gewerbetreibenden aus dem Gesetze erwachsenden Pflichten und Lasten richten und auch mit Rücksicht auf die der Haftpflichtgesetzgebung nicht Unterstehenden, die Vor- und Nachteile des Gesetzes in obiger Hinsicht und im allgemeinen hervorheben. Zum Schluß wird der Hr. Referent einiges über die Rechtsprechung befügen und einige Betrachtungen über die eventuellen Folgen einer Nichtannahme bringen. Wir bringen den tit. Sektionsvorständen unser Zirkular Nr. 40 in Erinnerung und hoffen, daß die ihnen nachträglich zugesandten Exemplare der Broschüre des Centralvorstandes in richtiger Weise verteilt und eingehendem Studium, sowie einer Besprechung im Schoße der Sektionen unterzogen würde. Die vom schweiz. Industriedepartement herausgegebene Erläuterung: „Die Versicherung und ihre Mittel“ kann auf dem Secretariate, Untere Zäune 11, eingesehen und bezogen werden.

In Anbetracht der eminenten Wichtigkeit des Hauptartikels unserer nächsten Monatsversammlung, sowie auch in Rücksicht auf den in unserem Zirkular Nr. 40 gestellten Antrag, daß wir bei dieser Versammlung des Bestimmtesten auf einer definitiven Ansichtsäußerung betr. Stellungnahme seitens unserer Sektion und Einzelmitglieder gegenüber dem vorliegenden Bundesgesetz beharren müssen, erwarten wir, daß die tit. Sektionsvorstände vollzählig, die Sektionsmitglieder, sowie unsere Einzelmitglieder Mann für Mann am nächsten Montag im Versammlungskoal erscheinen werden.

Alle übrigen Handwerker und Gewerbetreibenden von Zürich und Umgebung, sowie Interessenten und Freunde unserer Bestrebungen sind ebenfalls willkommen.

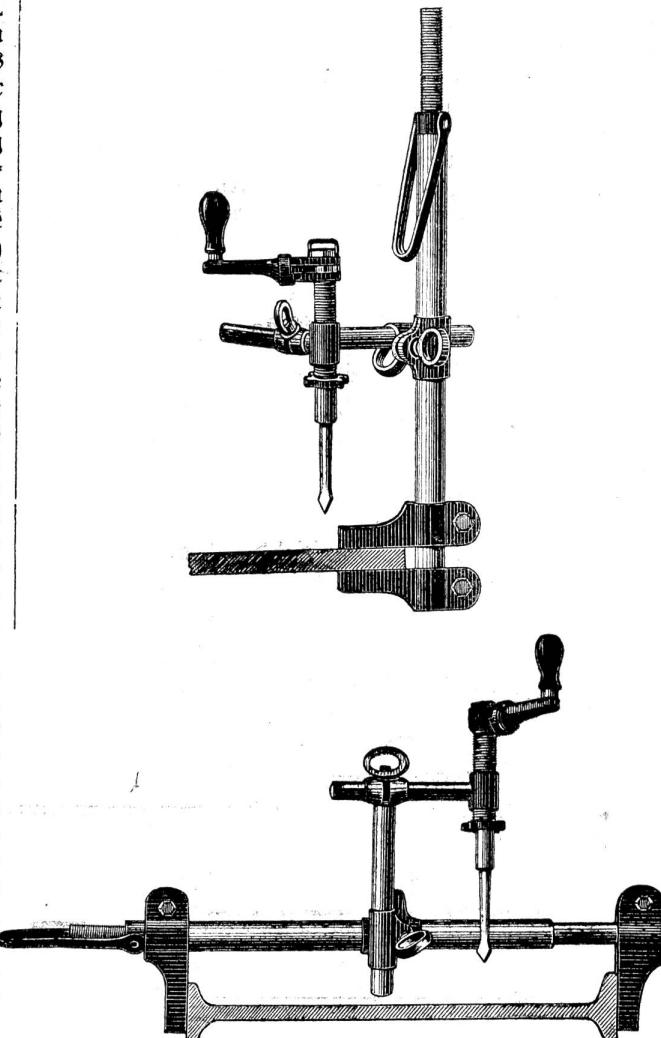
Montierbohrmaschine „Sans Rival.“

Nachstehend abgebildete Montierbohrmaschine „Sans Rival“ ist von einem Mechaniker erfunden und konstruiert worden, der aus Erfahrung die vielen Mängel der schon bestehenden Bohrmaschinen, die dem gleichen Zwecke dienen sollen, kennen gelernt hat, und etwas ganz praktisches bringen will. Sein Hauptaugenmerk richtete er auf leichte, sehr solide und vielseitige Stahlkonstruktion, die es ermöglicht, daß ein Mann, wenn er auch Laie in der Sache ist, sich derselben in allen Stellungen allein bedienen kann, da das lästige Nachschrauben von Stellschrauben und Suchen von Schraubenschlüsseln nicht notwendig ist, um sie an Gegenständen zu befestigen.

Der Hauptvorteil der neuen Montierbohrmaschine liegt darin, daß sie, wie aus der Zeichnung zu ersehen ist, stehend und liegend ohne Abänderung gebraucht werden kann; es kann z. B. ein I- oder anderer Balken an der Diele von unten auf von allen Seiten angebohrt werden, ohne jegliche Abänderung.

Die Rätschen-Vorrichtung rechts und links ermöglicht es, ganz nahe und parallel einer Wand in einen Winkel zu bohren. Der obere Fuß an der Röhre kann soweit verschoben werden, daß Gegenstände von 60 cm Breite gefaßt werden können. Wenn ein Loch gebohrt ist, so

wird die Mutter mit dem kleinen Bügel, welche sich oberhalb der Rätsche befindet, etwas angezogen, wodurch die Bohrspindel an die Bohrhülse gepreßt wird; dies bewerkstelligt ein gesamtes Rückwärtsgehen durch



Treiben an der Kurbel, so daß der Bohrer aus dem Löche geht. — Die Bohrspindel ist hohl, und kann der Bohrer mit einem Stift ausgeschlagen werden.

Diese neueste Konstruktion dürfte in kurzer Zeit bei allen Schlossern, Installateuren, mech. Werkstätten, Maschinenfabriken &c. Eingang finden und ist allein zu beziehen durch die Firma C. Kärcher & Co., Werkzeug- und Maschinengeschäft, Zürich I.

Verschiedenes.

Schweizer im Ausland. Herr Ingr. J. Schwarzenbach in Rüschlikon, Konföderatsgeometer und Kulturtchniker, hat von der griechischen Regierung den ehrenvollen Auftrag erhalten, auf der Insel Korfu bedeutende Entwässerungsarbeiten auszuführen. Herr Schwarzenbach ist bereits in Korfu eingetroffen.

Bauwesen in St. Gallen. Der Gemeinderat von St. Gallen hat das von der Baukommission vorgelegte Projekt einer Verbindung von der Tempelackerstraße (Einführung der Bedastraße) nach der Kleinbergstraße (Einführung gegenüber der „Löwengrube“) im Kostenvoranschlag von Fr. 7500 genehmigt und ebenso ein solches betr. eine Verbindung von der Tigerbergstraße (unterhalb der Villa „Edelweiß“) nach der Winkelriedstraße (oberhalb der Villa „Rosa“), wovon jedoch vorerst nur das Teilstück zwischen letzterer Straße